

M e r k b l a t t

UDGL - Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung

Mit der Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes am 27.10.2016 ist es unter Beachtung umwelt- und naturschutzrechtlicher Bestimmungen möglich, umweltsensibles Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung umzuwandeln.

Greeningpflichtige Betriebe, die eine Umwandlung von Dauergrünland vornehmen möchten, benötigen eine Genehmigung. Nach Beantragung kann das in einem zweistufigen Verfahren vom zuständigen Landwirtschaftsamt genehmigt werden:

Im ersten Schritt wird beantragt, die betreffende Grünlandfläche aus dem Status „umweltsensibel“ in den Status „sonstiges“ herabzustufen. Das setzt voraus, dass notwendige Genehmigungs- und Anzeigepflichten (zum Beispiel Baugenehmigung) vorliegen.

Im zweiten Schritt wird beantragt, das nun entstandene sonstige Grünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung umzuwandeln. Dabei wird mit der Gesetzesänderung die Genehmigung für eine Umwandlung von „sonstigem“ Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ohne die Verpflichtung zur Neuanlage von Grünland erteilt.

Beide Schritte werden mit **einem** Umwandlungsantrag Dauergrünland (DGL) beantragt.

Wie bisher auch gilt:

- Die Genehmigung ist vor der Umwandlung einzuholen.
- Die Genehmigung kann nur erteilt werden, sofern keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.

Folgende Angaben sind notwendig:

- Angabe zu Lage und Größe der Fläche, welche in eine nicht-landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden soll;
- Datum der Umwandlung in nichtlandwirtschaftliche Nutzung;
- Kopie der Genehmigung für die geplante Umwandlung (Bsp: Baugenehmigung);
- Angaben von Anzeigen oder Erklärungen (Bsp. Bau- und Projektanzeigen)

Hinweis: Wird eine genehmigte Dauergrünland-Umwandlung nicht bis zum nächsten letzten Tag der Antragstellung des Sammelantrags vollzogen (in der Regel der 15. Mai), dann erlischt die Genehmigung ersatzlos.